

Stellungnahme zu rechtlichen Gesichtspunkten und Problembereichen bei Erhebung einer Fortsetzungsfeststellungsklage wegen der Polizeiaktion vom 30.09.2010

Die Stellungnahme gibt die persönliche Meinung der Autoren im Arbeitskreis wieder. Die juristischen Bewertungen beruhen auf einem angenommenen Sachverhalt und sollen der sachlichen Information zum Polizeieinsatz am 30.09.2010 dienen. Sie stellen keine Rechtsberatung dar. Sie sind nicht als Vorlage oder Muster für die Erhebung einer Klage vor dem Verwaltungsgericht gedacht. Vor der Einleitung rechtlicher Schritte wird die Kontaktaufnahme zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt dringend empfohlen.

Folgender Sachverhalt wird zugrundegelegt: Der Kläger wendet sich gegen das Projekt Stuttgart 21 und hat sich deshalb am 30.09.2010 vormittags der Spontandemonstration angeschlossen und sich auf die Straße im Schlossgarten in Stuttgart gesetzt. Die dort eingesetzten Polizeikräfte haben in der Folgezeit per Lautsprecher die Demonstranten zum Verlassen der Straße aufgefordert und die Räumung angedroht. Da die Sitzblockade nicht beendet wurde, haben die Polizeikräfte Schlagstöcke, Pfefferspray und Wasserwerfer zur Räumung eingesetzt. Von diesen Zwangsmaßnahmen war auch der Kläger betroffen.

A. Zulässigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage

1. Beklagter

Nach den Pressemitteilungen hat der Stuttgarter Polizeipräsident den Polizeieinsatz vom 30.09.2010 geleitet. Das Polizeipräsidium Stuttgart gehört zum Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg (§ 70 Abs. 1 Nr. 1 PolG), so dass die Klage zu richten wäre gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Polizeipräsidium Stuttgart, Hahnemannstraße 1, 70191 Stuttgart

2. Antragstellung

Sachdienlich wäre folgender Antrag: Es wird beantragt festzustellen, dass die Aufforderung des Beklagten zum Verlassen der Straße im Schlossgarten in Stuttgart am 30.09.2010 und der nachfolgende Polizeieinsatz der Beamten des Beklagten, insbesondere die Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Einsatz von Schlagstock, Pfefferspray und Wasserwerfer, rechtswidrig waren.

3. Statthaftigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage

Die Aufforderung zum Verlassen der Straße war ein Platzverweis (§ 27a Abs. 1 PolG) und damit ein Verwaltungsakt. Bei Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs handelt es sich gleichfalls um Verwaltungsakte. Die polizeilichen Maßnahmen haben unmittelbar in Grundrechte (Art. 2 Abs. 2 und Art 8 GG) eingegriffen und die Betroffenen zu einem bestimmten Verhalten veranlassen sollen. Damit ist das Begriffsmerkmal des Verwaltungsaktes erfüllt (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.2.1967 - I C 49.64 - BVerwGE 26, 161; VGH München, Urt. v. 17.6.1996 - 24 B 94.4095 - BayVBI 1997, 634).

Die Verwaltungsakte haben sich vor Klageerhebung durch Zeitablauf erledigt. Folglich ist in analoger Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO eine Fortsetzungsfeststellungsklage statthaft (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.7.1999 - 6 C 7/98 - BVerwGE 109, 203).

4. Klagebefugnis

Die Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) ist gegeben, da der Kläger Teilnehmer der Versammlung im Schlossgarten und Adressat der Lautsprecherdurchsagen der Polizei sowie Adressat der Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs war.

5. Vorverfahren

Die Einlegung eines Widerspruchs und damit die Durchführung eines Vorverfahrens im Sinne des § 68 VwGO ist nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.2.1967 - I C 49.64 - BVerwGE 26, 161). Außerdem wäre eine Widerspruchsentscheidung in der Sache bei einem erledigten Verwaltungsakt rechtswidrig (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.4.2001 - 2 C 10/00 - NVwZ 2001, 1288).

6. Feststellungsinteresse

Im Falle einer vorprozessualen Erledigung (wie vorliegend) ist das erforderliche Feststellungsinteresse mit dem in § 43 Abs. 1 VwGO vorausgesetzten Interesse identisch (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.7.1999 - 6 C 7/98 - BVerwGE 109, 203).

Ein berechtigtes Interesse ergibt sich aus einer Wiederholungsgefahr (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3.3.2004 - 1 BvR 461/03 - BVerfGE 110, 77 = NJW 2004, 305). Im

Schlossgarten ist im Zuge der Verwirklichung von Stuttgart 21 die Fällung weiterer Bäume geplant. Hiergegen wendet sich der Kläger, so dass mit weiteren Polizeimaßnahmen konkret zu rechnen ist.

Möglicherweise besteht auch ein Rehabilitationsinteresse. Ein solches Interesse ist nach einer erledigten polizeilichen Maßnahme anzuerkennen, wenn mit ihr ein Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen verbunden ist und sie geeignet war, das Ansehen des Betroffenen in der Öffentlichkeit herabzusetzen (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 26.1.1998 - 1 S 3280/96 - NVwZ 1998, 761).

Ein schutzwürdiges ideelles Interesse an der Rechtswidrigkeitsfeststellung besteht jedenfalls im Hinblick auf die abträglichen Nachwirkungen der erledigten Polizeimaßnahmen. Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gebietet, dass der Betroffene Gelegenheit erhält, in Fällen tiefgreifender, tatsächlich jedoch nicht fortwirkender Grundrechtseingriffe auch dann die Rechtmäßigkeit des Eingriffs gerichtlich klären zu lassen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann. Dabei ist unerheblich, ob an dem Betroffenen ein Exempel statuiert oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit herabgesetzt wurde (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7.12.1998 - 1 BvR 831/89 - NVwZ 1999, 290; BVerwG, Urt. v. 23.3.1999 - 1 C 12/97 - NVwZ 1999, 991). Unerheblich ist weiter, ob vergleichbare Versammlungen noch in Zukunft stattfinden sollen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3.3.2004 - 1 BvR 461/03 - BVerfGE 110, 77 = NJW 2004, 2510). Im Hinblick auf den Grundrechtsbezug der polizeilichen Maßnahmen (Art. 2 Abs. 1 und 2, Art 8 GG) ist ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse gegeben (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.5.2007 - 6 C 23/06 - BVerwGE 129, 42).

Falls der Kläger Strafanzeige gestellt hat, steht dies dem Feststellungsinteresse nicht entgegen. Die Möglichkeit, eine Rehabilitierung im Strafverfahren erreichen zu können, reicht nicht aus, um ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse zu verneinen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 15.12.1998 - 11 L 3196/98 - juris).

7. Klagefrist

Die Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines vor Eintritt der Bestandskraft unwirksam gewordenen Verwaltungsaktes ist nicht an eine Frist gebunden (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.7.1999 - 6 C 7/98 - BVerwGE 109, 203). Eine Grenze bildet nur das Institut der Verwirkung. Eine Verwirkung kommt indes frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Erledigung des Verwaltungsaktes in Betracht.

B. Begründetheit einer Fortsetzungsfeststellungsklage

1. Beurteilung der Sitzblockade im Schlossgarten

Bei der Sitzblockade handelte es sich um eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG und des Versammlungsgesetzes. Der Versammlungsbegriff des Versammlungsgesetzes entspricht demjenigen des Grundgesetzes (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.5.2007 - 6 C 23/06 - BVerwGE 129, 42).

a) Eine Versammlung wird dadurch charakterisiert, dass eine Personenmehrheit durch einen gemeinsamen Zweck inhaltlich verbunden ist. Zusätzlich ist erforderlich, dass die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist; entscheidend ist, dass die Meinungsbildung und -äußerung mit dem Ziel erfolgt, auf die Öffentlichkeit entsprechend einzuwirken (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.5.2007 - 6 C 23/06 - BVerwGE 129, 42). Geschützt sind auch solche Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Weise als in verbaler Form, also auch z.B. in Form einer Sitzblockade, zum Ausdruck bringen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001 - 1 BvR 1190 - BVerfGE 104, 92 = NJW 2002, 1031). Art. 8 GG schützt indes nicht die zwangsweise oder selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001 - 1 BvR 1190 - BVerfGE 104, 92 = NJW 2002, 1031). Eine Sitzblockade, die ausschließlich der Verhinderung dient, unterfällt also nicht dem Versammlungsbegriff des Art. 8 GG.

Vorliegend war die Sitzblockade nicht allein auf die Verhinderung der Einrichtung einer polizeilichen Absperrung und der damit ermöglichten Fällung von Bäumen gerichtet. Vielmehr wollten die Teilnehmer der Sitzblockade ihren Widerstand gegen das Projekt Stuttgart 21 zum Ausdruck bringen und in diesem Rahmen die Fällung von Bäumen verhindern. Die beabsichtigte Verhinderung der Einrichtung einer polizeilichen Absperrung und der damit ermöglichten Fällung von Bäumen war nicht Selbstzweck der Sitzblockade, sondern ein dem Kommunikationsanliegen untergeordnetes Mittel zur Unterstützung des breiten Protestes gegen das Bauvorhaben Stuttgart 21. Mit der Sitzblockade sollte der eigene politische Standpunkt kundgetan und damit auf den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung eingewirkt werden.

b) Der Grundrechtsschutz nach Art. 8 GG entfiel nicht wegen fehlender Friedlichkeit der Versammlung. Unfriedlich ist eine Versammlung erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001 - 1 BvR 1190 - BVerfGE 104, 92 = NJW 2002, 1031). Ungeachtet der strafrechtlichen Bewertung kann eine bloße Blockade nicht als un-

friedlich angesehen werden. Für die Begrenzung des Schutzbereichs des Art. 8 GG ist allein der verfassungsrechtliche Begriff maßgebend, nicht der Gewaltbegriff des § 240 StGB (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001 - 1 BvR 1190 - BVerfGE 104, 92 = NJW 2002, 1031). Der Schutz der Versammlungsfreiheit bleibt im Übrigen auch dann erhalten, wenn nur einzelne Demonstranten oder eine Minderheit im Verlauf der Versammlung Ausschreitungen begehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.4.2007 - 1 BvR 1090/06 - BVerfGK 11, 102).

Bis zum Vorrücken der Polizeikräfte gingen von den Teilnehmern der Sitzblockade keinerlei Gewalttätigkeiten aus. Auch im Zuge der Räumungsaktion waren die Teilnehmer der Sitzblockade nicht gewalttätig. Der vereinzelte Wurf von Kastanien stellt keine Gewalttat im obigen Sinne dar.

c) Der Schutz des Art. 8 GG besteht unabhängig davon, ob die Versammlung nach § 14 VersammlG hätte angemeldet werden müssen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 - 1 BvR 1726/01 - NVwZ 2005, 80 und Beschl. v. 30.4.2007 - 1 BvR 1090/06 - BVerfGK 11, 102). Bei einer Spontanversammlung findet die Anmeldepflicht nach § 14 VersammlG im Übrigen keine Anwendung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10.1991 - 1 BvR 850/88 - BVerfGE 85, 69 = NJW 1992, 890).

Auch wenn die Versammlung nicht als Spontanversammlung zu bewerten wäre, folgt aus einem Verstoß gegen die Anmeldepflicht lediglich, dass die Versammlung nach § 15 Abs. 3 VersammlG aufgelöst werden kann. Bis zur wirksamen Auflösung besteht aber der versammlungsrechtliche Schutz fort (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 - 1 BvR 1726/01 - NVwZ 2005, 80).

2. Rechtmäßigkeit der Aufforderung zum Verlassen der Straße im Schlossgarten

a) Art. 8 GG erlaubt Beschränkungen von Versammlungen unter freiem Himmel nur nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 2 GG. Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen Versammlungen richten sich dementsprechend nach dem Versammlungsgesetz. Ein auf allgemeines Polizeirecht gegründeter Platzverweis scheidet deshalb aus, solange sich eine Person in einer Versammlung befindet und sich auf die Versammlungsfreiheit berufen kann. Das bedeutet, dass erst nach Auflösung der Versammlung gemäß § 15 Abs. 3 VersammlG ein Platzverweis nach Polizeirecht in Betracht kommt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 - 1 BvR 1726/01 - NVwZ 2005, 80 und Beschl. v. 30.4.2007 - 1 BvR 1090/06 - BVerfGK 11, 102). Eine Versammlung, die nur aus Teilnehmern einer Sitzblockade besteht, ist auch nicht von vornherein verboten und ohne Auflösungsverfügung aufzulösen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.1.1987 - 1 B 219/86 - NVwZ 1988, 250).

b) Die danach erforderliche versammlungsrechtliche Auflösung hat hier nicht stattgefunden.

Der Schutz der Versammlungsfreiheit erfordert, dass die Auflösungsverfügung eindeutig und unmissverständlich formuliert ist und für den Betroffenen erkennbar zum Ausdruck bringt, dass die Versammlung aufgelöst ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 - 1 BvR 1726/01 - NVwZ 2005, 80 und Beschl. v. 30.4.2007 - 1 BvR 1090/06 - BVerfGK 11, 102). Auch wenn eine Auflösung nicht formgebunden ist, muss sie doch eigenständig erfolgen und eindeutig sein (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.4.2007 - 1 BvR 1090/06 - BVerfGK 11, 102). Eine Auflösung durch schlüssiges Verhalten scheidet somit aus. Die mündliche Auflösungsverfügung bedarf - abweichend von § 39 LVwVfG - einer Begründung; insoweit ist erforderlich, dass der maßgebliche Auflösungsgrund des gesetzlichen Tatbestandes des § 15 Abs. 3 VersammlG verständlich bezeichnet wird (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 12.7.2010 - 1 S 349/10 - juris). Bloße Hinweise auf die Rechtswidrigkeit der Versammlung und die Entfernungspflicht können die Auflösung nicht ersetzen (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 14.2.2006 - 4 LB 10/05 - juris).

Der Charakter einer Auflösung war den Lautsprecherdurchsagen der Polizei nicht zu entnehmen. Die Begriffe Versammlung und Auflösung wurden nicht verwendet. Erst durch die Erwähnung, dass sich die Teilnehmer nicht mehr auf die Versammlungsfreiheit berufen können und dass die Versammlung aufgelöst wird, kann gegenüber einem verständigen Empfänger eine Auflösung bekannt gemacht und sichergestellt werden, dass deren rechtliche Folgen erfasst werden.

c) Die Aufforderung zur Räumung der Straße findet auch nicht in § 15 Abs. 3 VersammlG eine Rechtsgrundlage. Räumlich beschränkende Verfügungen sind zwar aufgrund von § 15 Abs. 3 VersammlG möglich. Dementsprechend kann die zuständige Polizeibehörde während einer Versammlung im Rahmen einer räumlich beschränkenden Verfügung die Meidung eines bestimmten Versammlungsortes gebieten, während die Fortsetzung an einem anderen Ort nicht verhindert wird. Die Sitzblockade auf der Straße im Schlossgarten stellte jedoch den Mittelpunkt der Versammlung dar. Ist aber der Kernbereich der Versammlung betroffen, kann nicht durch „Minusmaßnahmen“ die Versammlung faktisch beendet und damit die Auflösung umgangen werden (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 14.2.2006 - 4 LB 10/05 - juris). Im Übrigen war für die Versammlungsteilnehmer nicht erkennbar, dass lediglich eine räumlich beschränkende Verfügung ergehen sollte. Der eingesetzte unmittelbare Zwang zur Räumung des Versammlungsortes ließ nicht die Annahme zu, die Protestversammlung dürfe andernorts weiter durchgeführt werden, zumal nicht ersichtlich war, welcher örtliche Bereich der Versammlung zugewiesen werden sollte. Denn

die Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs wurden auch gegen diejenigen Personen eingesetzt, die sich nicht auf der Straße im Schlossgarten befanden. Schließlich könnten teilnehmerbezogene Anordnungen unterhalb des Ausschlusses aus der Versammlung nur aus den Befugnisnormen der §§ 12a, 17a Abs. 4, 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 oder 19a VersammlG gerechtfertigt werden (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsrecht, 14. Aufl., § 15 Rn. 142). Die Voraussetzungen dieser Normen sind vorliegend jedoch erkennbar nicht erfüllt.

d) Selbst wenn vorliegend eine räumlich beschränkende Verfügung möglich gewesen wäre, hätte diese nur bei Vorliegen eines Auflösungsgrundes nach § 15 Abs. 3 VersammlG ergehen dürfen. Ein derartiger Auflösungsgrund ist nicht erkennbar.

(1) Die bloße Nichtanmeldung ist kein Auflösungsgrund. Bei einer Spontanversammlung wie im vorliegenden Fall, die sich aus aktuellem Anlass bildete, entfällt außerdem die Anmeldepflicht des § 14 VersammlG (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985 - 1 BvR 233/81 - BVerfGE 69, 315 = NJW 1985, 2395).

(2) Ein Auflösungsgrund kann bei Vorliegen eines Verbotsgrundes gegeben sein

Ein Verbot von Versammlungen nach § 15 VersammlG darf aber nur zum Schutz von Rechtsgütern, die der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG zumindest gleichwertig sind, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985 - 1 BvR 233/81 - BVerfGE 69, 315; OVG Greifswald, Beschl. v. 4.6.2007 - 3 M 59/07 - juris). Eine bloße Gefährdung der öffentlichen Ordnung, d.h. von ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird, rechtfertigt demgegenüber im Allgemeinen ein Versammlungsverbot nicht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.1.2001 - 1 BvQ 9/01 - NJW 2001, 1409).

Vorliegend ist nicht erkennbar, zum Schutze welchen Rechtsgutes ein Verbot hätte ausgesprochen werden können. Die Sitzblockade stellte keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar, da diese den Tatbestand des § 240 StGB nicht erfüllt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.1.1995 - 1 BvR 718/89 - BVerfGE 92, 1 = NJW 1995, 1141). Bei der erforderlichen Prognoseentscheidung war auch mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit nicht festzustellen, dass aus der Versammlung heraus die Verübung von Straftaten zu befürchten war.

e) Schließlich wäre eine räumlich beschränkende Verfügung (und erst recht auch eine Auflösungsverfügung) nicht von der hierfür zuständigen Polizeibehörde der Landeshauptstadt Stuttgart angeordnet worden.

Zuständig für versammlungsrechtliche Maßnahmen ist die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk die Versammlung stattfindet; dies war im vorliegenden Fall die Landeshauptstadt Stuttgart (§ 1 Abs. 1 VersGZuVO, § 62 Abs. 3 PolG, § 15 LVG). Anstelle der zuständigen Behörde darf der Polizeivollzugsdienst die versammlungsrechtlichen Befugnisse nur wahrnehmen, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint (§ 60 Abs. 2 PolG). Diese Notzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bei Gefahr im Verzug findet ihre Grenze dort, wo die zuständige Polizeibehörde zum Einschreiten in der Lage ist (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 20.3.1986 - 1 S 2654/85 - VBIBW 1986, 299). Gefahr im Verzug liegt vor, wenn zur Verhinderung eines drohenden Schadens sofort eingeschritten werden muss, weil ein Abwarten bis zum Eingreifen der an sich zuständigen Behörde den Erfolg der notwendigen Maßnahme erschweren oder vereiteln würde (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 14.4.2005 - 1 S 2362/04 - VBIBW 2005, 431). „Gefahr im Verzug“ kann aber nicht dadurch entstehen, dass die Behörden ihre tatsächlichen Voraussetzungen selbst herbeiführen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.9.2009 - OVG 1 B 29.09 - juris).

Die Landespolizeidirektion Stuttgart hatte den Polizeieinsatz vom 30.9.2010 schon seit Tagen bzw. Wochen geplant; die diesbezüglichen Presseberichte wurden von der Landespolizeidirektion nie dementiert. Sie ist den Presseberichten zufolge auch davon ausgegangen, dass es bei dem Polizeieinsatz im Schlossgarten in Stuttgart zu Protestaktionen kommen wird. Da der Polizeieinsatz am 30.9.2010 auf die ureigene Entscheidung der Landespolizeidirektion (vermutlich in Abstimmung mit dem Staatsministerium) zurückzuführen ist, besteht für die Annahme von „Gefahr im Verzug“ kein Raum. Eine originäre Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes zum Erlass einer räumlich beschränkenden Verfügung bestand somit nicht. Die zuständige Landeshauptstadt Stuttgart hat eine diesbezügliche Verfügung aber auch nicht ausgesprochen. Nur der Polizeivollzugsdienst hat Lautsprecherdurchsagen gemacht. Diesen war aber nicht zu entnehmen, dass die mündlich getroffenen Verfügungen auf die Landeshauptstadt Stuttgart zurückzuführen sind. Auch bei mündlichen Verwaltungsakten muss aber die erlassende Behörde erkennbar sein (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Auflage, § 37 Rn. 29).

3. Rechtmäßigkeit der Androhung und der Anwendung unmittelbaren Zwangs

a) Eine unmittelbare Ausführung kann als vollstreckungsrechtliche Maßnahme bei Rechtswidrigkeit des Grundverwaltungsaktes (Platzverweis bzw. räumlich beschrän-

kende Anordnung) nicht rechtmäßig sein (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 14.2.2006 - 4 LB 10/05 - juris). Aufgrund der zu treffenden gerichtlichen Entscheidung nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO, dass die Aufforderung des Beklagten zum Verlassen der Straße im Schlossgarten in Stuttgart am 30.09.2010 rechtswidrig war, ist nicht mehr der Regelungsgehalt der Grundverfügung maßgebend, sondern die Rechtslage, die ohne Geltung der als rechtswidrig festgestellten erledigten Grundverfügung besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2002 - 2 C 7/01 - BVerwGE 116, 1 und Urt. v. 20.11.1997 - 5 C 1/96 - BVerwGE 105, 370). Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Beschluss des BVerfG vom 7.12.1998 (1 BvR 831/89 - NVwZ 1999, 290), da in dem diesem Beschluss zugrunde liegenden Verfahren nur die isolierte Rechtswidrigkeit einer Vollstreckungsmaßnahme festgestellt werden sollte. Fehlt damit aber ein Vollstreckungstitel, so sind alle auf diesen gestützte Vollstreckungsmaßnahmen rechtswidrig.

b) Selbst wenn die Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungsmaßnahme unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Grundverfügung zu beurteilen wäre, wären die am 30.9.2010 getroffenen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs unverhältnismäßig und damit rechtswidrig. So bezog sich der Einsatz von Schlagstöcken, Pfefferspray und Wasserwerfer auch auf Bereiche, die von dem durch Lautsprecherdurchsage der Polizei verfügten Platzverweis (Aufforderung zum Verlassen der Straße) nicht erfasst wurden. Schlagstöcke, Pfefferspray und Wasserwerfer wurden auch gegen Menschen eingesetzt, die sich nicht auf der Straße im Schlossgarten befanden. Aber auch der Einsatz von Schlagstöcken, Pfefferspray und Wasserwerfer gegen die sich auf der Straße im Schlossgarten befindenden Personen war rechtswidrig. Derartige Zwangsmittel gegen Kinder und alte Menschen, die sich gleichfalls auf der Straße aufhielten, einzusetzen, ist schlicht menschenverachtend und mit Art. 1 und 2 Abs. 2 GG nicht zu vereinbaren. Die Polizei hat auch nicht berücksichtigt, dass die eingesetzten Zwangsmittel zu schweren Verletzungen führen können und in der Tat auch geführt haben.

Der Einsatz der Polizei am 30.9.2010 war auch nicht erforderlich. Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 30.9.2010 die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projektbau GmbH, an die Einhaltung der Nebenbestimmung A.VIII.5.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.1.2005 erinnert und die Adressatin des Schreibens wegen der möglichen Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange (Fledermäuse/Juchtenkäfer) aufgefordert, die darin verlangte Ausführungsplanung rechtzeitig vor der Aufnahme von Bauarbeiten im mittleren Schlossgarten vorzulegen. Dabei hat das Eisenbahn-Bundesamt die Befugnis zur Durchführung der bevorstehenden Baumfällarbeiten ausdrücklich an die vorherige Vorlage der im Schreiben näher bezeichneten Ausführungsunterlagen geknüpft. Da die verlangten Ausführungsunterlagen nicht vor Beginn der Baumfällarbeiten vorgelegt wurden, hat die DB Netz AG,

vertreten durch die DB Projektbau GmbH, gegen die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.1.2005 verstoßen, so dass die durchgeführten Baumfällarbeiten als rechtswidrig einzustufen sind (vgl. VG Stuttgart, Beschl. v. 13.10.2010 - 13 K 3749/10). Ein Polizeieinsatz zum Schutze rechtswidriger Baumaßnahmen kann jedoch nicht als erforderlich angesehen werden.

Resümee: Eine Fortsetzungsfeststellungsklage mit den als sachdienlich angesehenen Anträgen wäre zulässig und begründet.

C) Verfahrensrechtliche Hinweise

1) Der Streitwert für eine Fortsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht beträgt 5000.- € (§ 52 Abs. 2 GKG).

2) Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren fallen in der Regel drei Gebühren an (Ziff. 5110 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG). Ausgehend von dem Streitwert in Höhe von 5000.- € entstehen folglich Gerichtskosten in Höhe von 363.- €.

Diese Gerichtskosten sind mit Einreichung der Klageschrift beim Verwaltungsgericht fällig (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GKG). Wird aber schon im Klageschriftsatz Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff ZPO) beantragt, so werden nach der Gerichtspraxis die Gerichtskosten frühestens nach der Entscheidung über das Prozesskostenhilfesuch in Rechnung gestellt, sofern Prozesskostenhilfe versagt wird. Im Übrigen werden die schon entrichteten Gerichtskosten erstattet, wenn die Klage Erfolg hat.

3) Beim Verwaltungsgericht besteht keine Anwaltpflicht (§ 67 Abs. 1 VwGO). Wird ein Kläger beim Verwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt vertreten, entstehen für den Prozessbevollmächtigten in der Regel eine 1,3 Verfahrensgebühr und eine 1,2 Terminsgebühr (Ziff. 3100 und 3104 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG) sowie eine Auslagenpauschale in Höhe von 20.- € (Ziff. 7002 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG). Dies führt bei einem Gegenstandswert in Höhe von 5000.- € zu einem Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts in Höhe von 943,08 € (inkl. 40 € Entgelt für Post- u Telekommunikationsdienstleistungen sowie Tage- und Abwesenheitsgeld und inkl. Mehrwertsteuer).

4) Jeder Kläger, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, kann beim Verwaltungsgericht einen isolierten Antrag stellen auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines (zu bezeichnenden) Rechtsanwalts für eine noch zu erhebende Klage. Dieser Antrag ist auch bei Ablehnung des Ge-

suchs gerichtskostenfrei. Der isolierte PKH-Antrag ist zu begründen; am sinnvollsten ist die Beifügung eines Klageentwurfs.

5) Jeder Kläger, dem Prozesskostenhilfe ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre, hat Anspruch auf Beratungshilfe. Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht. Der Antrag kann beim Amtsgericht mündlich oder schriftlich gestellt werden. Wendet sich der Rechtssuchende wegen Beratungshilfe unmittelbar an einen Rechtsanwalt, kann der Antrag beim Amtsgericht nachträglich gestellt werden. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe gegeben und wird die Angelegenheit nicht durch das Amtsgericht erledigt, stellt das Amtsgericht dem Rechtssuchenden unter genauer Bezeichnung der Angelegenheit einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl aus (vgl. §§ 1, 4, 6 BerHG).